



Maschinenring

***Aargau - Basel
Land***

Statuten

I. Name, Sitz, Dauer

Art. 1

Name, Sitz, Dauer

Unter dem Namen MASCHINENRING Aargau – Basel Land besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Der Verein hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Die Dauer des Vereins ist unbestimmt.

II. Zweck

Art. 2

Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit mit landwirtschaftlichen Maschinen, Geräten und Arbeitskräften. Die Vermittlung kommunaler Arbeiten, Veranstaltungen und Dienstleistungen, gemeinsamer Einkauf von landwirtschaftlichen Hilfsmitteln sowie der gemeinsame Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen als Erzeugergemeinschaft.

Der Verein führt kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe

III. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder

Mitglied kann werden, wer handlungsfähig ist und sich für die Ziele des Vereins einsetzen will.

Art. 4

Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt durch die Einzahlung des ersten Jahresbeitrags.

Bei Betriebsübergaben innerhalb der Familie geht die Mitgliedschaft automatisch auf den Nachfolger über.

Art. 5

Ausschluss

Mitglieder, welche die Interessen des Maschinenrings gefährden, diesen entgegenwirken, die Statuten und Beschlüsse nicht beachten, ihren Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein und dessen Mitgliedern nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Art. 6

Austritt

Der Austritt kann nach Bezahlung des Jahresbeitrages auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Die Austrittserklärung muss spätestens zwei Monate vorher der Geschäftsstelle zugestellt werden.

IV. Die Organisation

Art. 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Geschäftsprüfung

Art. 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein überlanges Geschäftsjahr von der Gründung bis zum 31.12.2016

Art. 9

Vereinsversammlung

Kompetenzen der Vereinsversammlung:

- a) Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung
- b) Entlastung von Vorstand und Geschäftsprüfung
- c) Festsetzung von Jahresbeitrag und Verrechnungsansätzen
- d) Wahl des Präsidenten, von 4 bis 8 Vorstandsmitgliedern (der Vorstand konstituiert sich selbst), des Geschäftsführers und der Geschäftsprüfung
- e) Statutenänderung, Auflösung und Liquidation des Vereins

Art. 10

Datum und Einladung zur Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung findet im 1. Semester statt.

Sie muss den Mitgliedern spätestens 10 Tage vor dem vorgesehenen Datum unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 11

Anträge

Anträge zur Vereinsversammlung müssen bis spätestens 20 Tage vor der Vereinsversammlung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Art. 12

Statutenrevisionen, Wahlen

Für Statutenrevisionen sind 2/3 der anwesenden Stimmen erforderlich. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr und bei Stimmgleichheit das Los.

Art. 13

Ausserordentliche Vereinsversammlung

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden, wenn er es als notwendig erachtet. Sie muss einberufen werden, wenn 1/5 der Vereinsmitglieder es verlangt.

Art. 14

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

Präsident, Vizepräsident, Aktuar, 2 - 6 weiteren Mitgliedern

Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Er ist zudem Korrespondenzaktuar. Eine Co-Geschäftsführung ist zulässig.

Der Vorstand hat die Aufsicht über die Geschäftsführung.

Er arbeitet die Reglemente und Pflichtenhefte aus.

Der Vorstand erledigt die Einberufung der Vereinsversammlung, die Vorbereitung deren Geschäfte, Berichterstattung und Antragstellung. Er führt über seine Sitzung Protokoll.

Die Vorstandsmitglieder decken nach Möglichkeit die Regionen der Kantone Aargau und Basel Land ab. Vorstandsmitglieder sollen im Normalfall aktive Landwirte sein. Die Vertretung eines Vorstandsmitglied aus den Reihen des Bauernverbandes und dem SVLT wird wenn möglich angestrebt.

Art. 15

Wahl des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden für 4 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 16

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle wird vom Geschäftsführer und den nötigen Hilfskräften betreut. Er arbeitet gemäss seinem Pflichtenheft. Bei einer Co-Geschäftsführung sind beide Geschäftsführer gleichberechtigt, wobei beide nach ihrem jeweiligen Pflichtenheft, verantwortlich sind.

Art. 17

Geschäftsprüfung

Die Geschäftsprüfung wird im Mandat einer Treuhandstelle übertragen. Diese wird für 1 Jahre gewählt.

Der Geschäftsprüfer kontrolliert die Jahresrechnung und die Geschäfte des Vereins und der Geschäftsstelle und erstattet der Vereinsversammlung darüber Bericht.

V. Finanzierung

Art. 18

Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Jahresbeiträgen und Erträgen aus den Verrechnungen sowie sonstigen Einnahmen. Die Höhe des Jahresbeitrages

beträgt maximal 100 Franken pro Mitglied. Der Mitgliederbeitrag wird an der Generalversammlung für das laufende Geschäftsjahr beschlossen.

VI. Auflösung

Art. 19

Verfahren

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 sämtlicher anwesenden Mitglieder.

Art. 20

Allfälliges Vereinsvermögen

Über die Verwendung des Vereinsvermögens bestimmt die Auflösungsversammlung.

VII. Allgemeine Bestimmungen

Art. 21

Haftung

Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen.

Art. 22

Zeichnungsberechtigung für den Verein

Für den Maschinenring Aargau-Basel Land haben der Geschäftsführer und der Kassier Einzelunterschrift, der Präsident und der Vizepräsident je zu zweien die Unterschriftenberechtigung. Bei einer Co-Geschäftsführung hat jeweils ein Geschäftsführer zusammen mit einem Vorstandsmitglied die Unterschriftenberechtigung.

Art. 23

Zwiespalt

Sollte es innerhalb des Vereins zu Unstimmigkeiten kommen, so versucht ein Schiedsgericht den Streit zu schlichten. Jede Partei muss ein Mitglied vorschlagen.

Art. 24

Subsidiäres Recht

Soweit diese Statuten nichts anderes regeln, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 25

Gültige Statuten

Diese Statuten wurden an den Gründungsversammlung vom 11. Juni 2015 genehmigt.

Die Statuten treten nach Zustimmung der ersten Generalversammlungen in Kraft.

Rüti 11. Juni 2015

Maschinenring Aargau-Basel Land

Der Präsident:

Der Vizepräsident: